

RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §376 Z26;

Rechtssatz

Der Aufenthalt von Gästen in der Betriebsanlage ist auch dann als gewerbliche Tätigkeit zu werten, wenn der Gewerbetreibende schon vor dem Ende der im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Betriebszeit kassiert und in der Folge keine weiteren Getränke mehr ausgeschrieben hat. Denn das Verweilen der Gäste im Lokal auch nach Bezahlung ihrer Zeche dient dem Betriebszweck eines Gastgewerbebetriebes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040082.X02

Im RIS seit

19.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at